

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 für das Gelände
an der Bahnhofstraße - Westseite -
Gemarkung Wasbek, Flur 16 Flurstücke 135/15 und 15/1.

A. Art und Maß der baulichen Nutzung. -

~~Das Baugebiet wird gemäß § 4 der Baunutzungsverordnung -
(BauNVO) vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) als allgemeines -
Wohngebiet in offener Bauweise festgesetzt. -~~

Zulässig sind Gebäude mit einem Vollgeschoß, die nicht mehr
als zwei Wohnungen enthalten. ~~Das Maß der baulichen Nutzung
wird festgesetzt mit~~

~~0,2 GRZ (Grundflächenzahl)~~

~~0,3 GRZ (Geschoßflächenzahl).~~

B. Straßen und Wege

~~Die vorgesehene Siedlungsstraße wird nach erfolgtem Ausbau
als öffentliche Gemeindestraße in die Unterhaltung der
Gemeinde übernommen. Am Wendepplatz ist eine öffentliche
Parkfläche vorgesehen.~~

C. Baugestaltung und Begründung

Die Wohngebäude sind eingeschößig auszuführen. Dachausbau ist
zugelassen. Es ist im allgemeinen eine Bebauung mit Sattel-
dächer 48 - 51 ° Dachneigung; die Gebäude Nr. 11 - 14 mit
25 - 33 ° Dachneigung; die Gebäude Nr. 1 und 6 sind mit
Walmdächer ca. 40 ° Dachneigung vorgesehen, Dacheindeckung mit
dunklen Falzpfannen. Die Wohngebäude Nr. 1 - 10 sind mit rotem
Vormauersteinen zu verblenden; und hell zu fugen. Die Gebäude
Nr. 11 - 14 sind mit hellen Vormauersteinen zu verblenden.

Die Nebenanlagen sind in der Regel in gleicher Bauweise wie die
Hauptgebäude auszuführen; ~~ausnahmsweise können Flachdächer
zugelassen werden.~~ Für Nebenanlagen sind auch Flachdächer
zulässig.

Werbeanlagen aller Art und Automaten sind im Plangebiet nur
an Orte der Leistungen ~~und in unauffälliger Weise~~ zugelassen.
Einfriedigungen an den Straßenfronten sind mit Hochbordsteinen
~~Als Einfriedigung an den Straßenfronten der Grundstücke ist
und einer dahinter gepflanzten lebenden Hecke bis 60 cm Höhe
nur ein Hochbordstein von 15 cm. Höhe und eine dahinter
gepflanzte lebende Hecke bis zu 60 cm. Höhe zulässig.~~ Garten-
pfosten und Einfahrtstore dürfen höchstens 75 cm. hoch sein;
als Torpfosten dürfen nur Holzpfosten oder Betonfertigteile
mit einem Querschnitt von höchstens 20 x 20 cm. verwendet
werden. Auf den Nachbargrenzen sind im Vorgartenbereich (bis
5 m hinter die Vorderfront des Gebäudes) nur unauffällige
Einfriedigungen bis zu 50 cm. Höhe zulässig, die einzugrünen | sin

Im rückwertigen Teil der Grundstücke sind Einfriedigungen aus Maschendraht an Beton - oder Eisenpfählen bis zu 1 m Höhe gestattet.

Die Vorgärten sind als Rasenflächen ^{erwünscht} anzulegen, die an den Grundstücksgrenzen und an den Gebäudefronten von Busch- und Staudengruppen eingefasst werden können.

19. FEB. 1968

Wasbek, den



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAUSS

IV 816 - 813/04 - 11.132

VOM 27. Mai 19. 68

KIEL, DEN 27. Mai 19. 68

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein



BEBAUUNGSPLAN Nr. 2 für das Gelände
an der Bahnhofstraße - Westseite -
Gemarkung Wasbek, Flur 16 Flurstücke 135/15 und 15/1.

A. Art und Maß der baulichen Nutzung. -

Im Textteil zu Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Wasbek vom 19.2.1968 sind im Abschnitt A die Überschrift, die Zeilen 1 bis 3, in Zeile 5 der Wortlaut "Das Maß der baulichen Nutzung" sowie die Zeilen 6, 7 und 8 gestrichen.

Wasbek, den 15. Juli 1968



Der Bürgermeister

~~0,2 GRZ (Grundflächenzahl)~~

~~0,3 GRZ (Geschossflächenzahl)~~

Im Textteil zu Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Wasbek vom 19.2.1968 ist der Abschnitt B vollständig gestrichen.

Wasbek, den 18. Juli 1968



Der Bürgermeister

C. Baugestaltung und Begründung

Die Wohngebäude sind eingeschößig auszuführen. Dachausbau ist zugelassen. Es ist im allgemeinen eine Bebauung mit Satteldächern 48 - 51 ° Dachneigung; die Gebäude Nr. 11 - 14 mit

Im Textteil zu Bebauungsplan Nr.2 der Gemeinde Wasbek vom 19.2.1968 ist im Abschnitt C in der Zeile 10 und 11 der letzte Halbsatz gestrichendafür ist der Wortlaut: "Für Nebenanlagen sind auch Flachdächer zulässig." einggefügt.

Die Zeilen 14, 15 und 16 sind gestrichen und durch den Satz: "Einfriedigungen an den Straßenfronten sind mit Hochbordsteinen und einer dahinter gepflanzten lebenden Hecke bis zu 60 cm Höhe zu versehen."

In Zeile 26 ist das Wort "anzulegen" gestrichen und durch das Wort "erwünscht" ersetzt.

Im Teil C betreffend die Werbeanlagen sind die Worte "und in unauffälliger Weise" gestrichen.

Wasbek, den 15. Juli 1968



Der Bürgermeister

pfosten und Einfahrtstore dürfen höchstens 75 cm. hoch sein; als Torpfosten dürfen nur Holzpfosten oder Betonfertigteile mit einem Querschnitt von höchstens 20 x 20 cm. verwendet werden. Auf den Nachbargrenzen sind im Vorgartenbereich (bis 5 m hinter die Vorderfront des Gebäudes) nur unauffällige Einfriedigungen bis zu 50 cm. Höhe zulässig, die einzugrünend sind

Im rückwertigen Teil der Grundstücke sind Einfriedigungen aus Maschendraht an Beton - oder Eisenpfählen bis zu 1 m Höhe gestattet.

Die Vorgärten sind als Rasenflächen ^{erwünscht} anzulegen, die an den Grundstücksgrenzen und an den Gebäudefronten von Busch- und Staudengruppen eingefasst werden können.

19. FEB. 1968

Wasbek, den



Der Bürgermeister

[Handwritten signature]

GENEHMIGT

GEMÄSS ERLAß

IV 816 - 813/04 - 11.132

VOM 27. Mai 19. 68

KIEL, DEN 27. Mai 19. 68

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

